

Handlungsfähigkeit des Kantonsrates sicherstellen

Antrag vom 7. Juni 2021

Bisig-Rapperswil-Jona

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Wortlaut der Staatswirtschaftlichen Kommission dem Antrag der Regierung und des Präsidiums vorzieht:

Gutheissung mit folgendem Wortlaut:¹

Das Präsidium und die Regierung werden eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit erstens der Kantonsrat bei Bedarf auf eigene Veranlassung dringlich Recht setzen kann, zweitens das Instrument der parlamentarischen Initiative eingeführt werden kann und drittens auf ein System mit Fachbereichskommissionen umgestellt werden kann. Zudem ist dem Kantonsrat die Befugnis einzuräumen, die Anwendung dringlicher Verordnungen oder einzelner Bestimmungen ~~dringliche~~ von dringlichen Verordnungen auszusetzen, sofern es die Regierung unterlässt, dem Kantonsrat nach Art. 75 KV ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen zu stellen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag der Regierung und des Präsidiums dem Wortlaut der Staatswirtschaftlichen Kommission vorzieht:

Gutheissung mit folgendem Wortlaut:²

Das Präsidium und die Regierung werden eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit erstens das Instrument der parlamentarischen Initiative eingeführt werden kann, zweitens auf ein System mit Fachbereichskommissionen umgestellt werden kann und damit drittens der Kantonsrat die Regierung mittels Motion beauftragen kann, bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten. Die Vorlage muss dem Kantonsrat so zugeleitet werden, dass eine Beratung an der nächsten Session des Kantonsrates möglich ist. Eine spätere Zuleitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. ~~Zudem ist vorzusehen, dass das Präsidium in Situationen, die zu unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 KV führen, eine besondere Kommission bestellen kann. Die Regierung informiert Präsidium und besondere Kommission vorgängig über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere auch über den Erlass von dringlichem Verordnungsrecht. Vorlagen in diesem Zusammenhang werden von der besonderen Kommission vorberaten.~~

Begründung:

Die Corona-Krise hat die Schwächen des parlamentarischen Systems in Kanton St.Gallen schonungslos aufgezeigt. Daher ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um die nötigen Anpassungen einzuleiten. Dazu braucht es, wie die Staatswirtschaftliche Kommission, die Regierung und das Präsi-

¹ Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum Wortlaut der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 25. März 2021.

² Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum Antrag der Regierung und des Präsidiums vom 3./4. Mai 2021.

dium aufzeigen, Anpassungen im Dringlichkeitsrecht, damit die Mitsprache des Kantonsparlamentes auch in Krisenzeiten gewahrt wird. Dies ist wichtig, um die Akzeptanz von Entscheidungen in der Bevölkerung zu stärken. Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Legislative trägt auch die Einführung von Fachkommissionen sowie der parlamentarischen Initiative bei. So könnten Parlamentsmitglieder, die über längere Zeit in einer Fachkommission einsitzen, Wissen und Kompetenzen aufbauen, um mit Regierung und Verwaltung auf Augenhöhe zu diskutieren. In solchen Fachkommissionen könnten auch dringliche Vorlagen diskutiert werden, daher könnte auf die Einführung von besonderen Kommissionen verzichtet werden. Zur parlamentarischen Initiative hält das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Uhlmann und Herrn Wilhelm fest: «Verfassungsrechtlich erscheint uns ein entsprechendes Initiativrecht im Übrigen zumindest zulässig, wenn nicht geboten. Die Regierung bereitet nach Art. 73 Bst. a KV nur «in der Regel» die Geschäfte des Kantonsrates vor, wozu insbesondere Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen zählen (Art. 65 Bst. b KV).»